

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Walter Altherr (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Wahrung des Arztgeheimnisses bei den Kreisverwaltungen II

Die **Kleine Anfrage 2831** vom 27. Januar 2000 hat folgenden Wortlaut:

Im Nachgang zur Kleinen Anfrage 2750 (Drucksache 13/5171) frage ich die Landesregierung:

1. Bei welcher Kreisverwaltung bzw. bei welchen Kreisverwaltungen wurden Briefe, die für das Gesundheitsamt bestimmt waren und die besonders schutzwürdige Informationen enthielten, geöffnet (ich bitte um eine genaue Angabe der Kreisverwaltung bzw. -verwaltungen)?
2. Welcher Landrat vertritt die Auffassung, es handele sich „bei der Einrichtung eines Online-Anschlusses, der Zugriff auf die fraglichen medizinischen Daten ermöglicht, um eine im Rahmen des § 203 des Strafgesetzbuches befugte behördeninterne Offenbarung“ (siehe Drucksache 13/5171 Antwort auf Frage 2, zweiter Abschnitt)?
3. Warum ist die Landesregierung nicht auf den Vorschlag einzelner Leiter von Gesundheitsämtern (siehe Antwort zu Frage 5) eingegangen, wonach die an das Gesundheitsamt gerichtete Post zunächst ungeöffnet dem Gesundheitsamt zugeleitet und ggf. von dort in den Postlauf der Kreisverwaltung gegeben werde?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Februar 2000 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In seinem 17. Tätigkeitsbericht vom 18. Oktober 1999 (Drucksache 13/4836) berichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz unter Nummer 10.1.1 über örtliche Feststellungen bei einer Kreisverwaltung, bei der dem Landrat auch Vorgänge zugeleitet wurden, die eindeutig dem durch das Arztgeheimnis geschützten Bereich zuzuordnen seien. Bei der überprüften Behörde handelt es sich um die Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Hinweise darauf, dass auch bei weiteren Kreisverwaltungen Briefe, die für das Gesundheitsamt bestimmt sind und die besonders schutzwürdige Informationen enthalten, durch Unbefugte geöffnet werden, liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 2.:

Bei der Behörde, die den Direktzugriff des Behördenleiters auf dem Arztgeheimnis unterliegende Daten entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz für zulässig erachtet, handelt es sich um die Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Zu 3.:

Gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) haben die Kreisverwaltungen als untere Gesundheitsbehörden die innerbehördliche Organisation so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten und insbesondere die ärztliche Schweigepflicht gewahrt werden können. Die Kreisverwaltungen haben danach im Rahmen ihrer Organisationshoheit die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse zu treffen.

Der von den Leitern einzelner Gesundheitsämter unterbreitete Vorschlag, die an das Gesundheitsamt gerichtete Post zunächst ungeöffnet dem Gesundheitsamt zuzuleiten und ggf. von dort in den Postlauf der Kreisverwaltung zu geben, ist eine der Maßnahmen, die nach Auffassung des Ministeriums des Innern und für Sport geeignet sind, um einen angemessenen Datenschutz beim Umgang mit besonders schutzwürdigen medizinischen Daten zu gewährleisten. Daneben können die Kreisverwaltungen zur Sicherstellung eines sachgerechten Umgangs mit den besonders schutzwürdigen Informationen, die beim Gesundheitsamt verarbeitet werden, auch andere Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Poststelle oder auch entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der beteiligten Stellen und insbesondere auch der betroffenen Personen.

Die Entscheidung, welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse beim Umgang mit besonders schutzwürdigen persönlichen Daten zu treffen sind, obliegt dem jeweiligen Landrat, der auf der Grundlage der ihm eingeräumten Organstellung im Rahmen seiner Leitungs- und Organisationsbefugnis über einen Gestaltungsspielraum verfügt, der von Verfassungs wegen auch durch die Landesregierung zu respektieren ist.

Walter Zuber
Staatsminister